VERORDNUNG (EWG) Nr. 2767/83 DER KOMMISSION

vom 30. September 1983

zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2007/82 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In die Verordnung (EWG) Nr. 3362/82 der Kommission (3) wurden die mit China vereinbarten Höchstmengen aufgenommen und ihre Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für das Jahr 1983 festgelegt.

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 sieht vor, daß die in Artikel 3 genannten Höchstmengen nach dem Verfahren des Artikels 14 erhöht werden können, wenn ein zusätzlicher Einfuhrbedarf auftritt.

Es ist angebracht, diese Erhöhungen für Einfuhren vorzubehalten, die im Rahmen des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs abgewickelt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstmengen, die in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 festgelegt sind, werden für das Jahr 1983 wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1983

Für die Kommission
Wilhelm HAFERKAMP
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 359 vom 20. 12. 1982, S. 22.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	 60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 84	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere : Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	D	1 000 Stück	866 (1)
8	61.03 A	 61.03-11, 15, 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten : Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	D	1 000 Stück	3 608 (1)

(1) Davon sind 200 000 Stück für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr reserviert.